

# **BGer 1B\_486/2019 vom 7. November 2019**

Bundesgericht, 2019-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_486\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_486_2019)

FR: TF 1B\_486/2019 du 7 novembre 2019

IT: TF 1B\_486/2019 del 7 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand der Chefin der Abteilungskanzlei. Dieses Gesuch ist von vornherein unzulässig, weil die Mitarbeitenden der Kanzlei an der Entscheidungsfindung nicht beteiligt sind und daher nicht abgelehnt werden können. Ebenfalls unzulässig ist, in allgemeiner Weise schwere Anschuldigungen gegen verschiedenste Gerichtspersonen - unter anderem Bundesrichter Chaix und Gerichtsschreiber Störi - zu erheben, ohne sie in plausibler Weise zu begründen. Die Ausstandsgesuche sind daher offensichtlich querulatorisch und damit abzuweisen, wobei der Mitwirkung der abgelehnten Gerichtspersonen am vorliegenden Verfahren nichts im Wege steht (Urteile 5A\_605/2013 vom 11. November 2013 E. 3.5; 2F\_2/2007 vom 25. April 2007 E. 3). Dies wurde dem Beschwerdeführer im Übrigen bereits im Schreiben der II. zivilrechtlichen Abteilung vom 22. Oktober 2018 und im Urteil 1F\_8/2019 vom 14. März 2019 erläutert, weshalb sich das Bundesgericht vorbehält, allfällige weitere, gegen Kanzleimitarbeitende gerichtete oder anderweitig querulatorische Ausstandsbegehren ohne Weiterungen zu übergehen.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 5. November 2019 stellt der Beschwerdeführer ein Akteneinsichtsgesuch. Er hat indessen bereits am 21. Oktober 2019 beim Bundesgericht Akteneinsicht genommen. Seither wurden in diesem Verfahren, abgesehen von verschiedenen Eingaben des Beschwerdeführers selber, keine neuen Akten produziert. Es sind ihm mithin sämtliche Akten des Verfahrens bekannt, weshalb das Akteneinsichtsgesuch abzuweisen ist.

### **E. 3**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit dem das Appellationsgericht das Gesuch um Einsicht in die physischen Akten abgelehnt hat; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG ). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutmachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Sachurteilsvoraussetzungen nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern ihm durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Das ist auch nicht ersichtlich, macht er doch nicht geltend, er könne die CD, auf welcher sich nach der unbestrittenen Darstellung im angefochtenen Entscheid der gesamte Akteninhalt befindet, nicht lesen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Begründungsmangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.